

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

169. Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen, Bauleitnummer (Bl.) 1387, der Westnetz GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4 – 3/16

Köln, den 12. März 2019

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 11. März 2019 – Az. 25.3.4-3/16 – ist der Plan für den Ersatzneubau und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen, Bauleitnummer (Bl.) 1387, der Westnetz GmbH gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW festgestellt worden.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt. Nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Auf Teil B, Ziffer 4.4 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

II.

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

29. März 2019 bis zum 11. April 2019

(jeweils einschließlich) bei den nachfolgend genannten Städten während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus: Stadt Erftstadt, Rathaus, Holzdammer 10, 50374, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Etage 3, Raum 325 während der Dienststunden, Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Mittwoch 13:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr; Stadt Euskirchen, Fachbereich 9 – Stadtentwicklung und Bauordnung, Abt. Planung, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Raum 268 während der Dienststunden, montags, mittwochs und freitags 8:30 – 12:30 Uhr, dienstags und donnerstags 8:30 – 16:30 Uhr; Gemeinde Weilerswist, Fachbereich Planen und Bauen, Bonnerstraße 29, 53919 Weilerswist, im Raum 112 während der Dienststunden Montags – freitags 8:00 – 12:30 Uhr, dienstags 14:00 – 18:00 Uhr.

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen der genannten Städte zur jeweiligen Offenlage wird verwiesen.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/energie_kierdorf/index.html eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Die Westnetz GmbH plant im Regierungsbezirk Köln den Neubau einer rd. 21 km langen 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage (UA) Kierdorf auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis und der UA Euskirchen auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen. Das Vorhaben ist von der Westnetz GmbH vollständig als Freileitung geplant. Der Neubau erfolgt bestehenden Trassenräumen vorhandener Freileitungen. Dazu wird in Teilabschnitten die vorhandene 110-kV-Freileitung demontiert.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Für das Vorhaben

Ersatzneubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Kierdorf – Euskirchen, Bl. 1387

wird der Plan der Westnetz GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Florianstraße 15-21 24, zum Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der UA Kierdorf und der UA Euskirchen, Bl. 1387, sowie der damit verbundenen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter und der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Regierungsbezirk Köln auf den Gebieten der Städte Erftstadt (Rhein-Erft-Kreis) und Euskirchen (Kreis Euskirchen) sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist (Kreis Euskirchen) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (vgl. Abschnitt A, Ziffer 7 des Planfeststellungsbeschlusses) festgestellt.

Die Feststellung des Plans erfolgt gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG NRW. Der Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Der im Zusammenhang mit dem Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen, Bl. 1387 geplante, der Bilanzierung im landschaftspflegerischen Begleitplan zugrunde gelegte Rückbau der Freileitungsabschnitte Bl. 0085 Mast Nr. 1-20, 22-56, 58-84 und 86-93 ist weder ein Vorhaben nach § 43 EnWG noch nach

Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG. Abweichend von den Ausführungen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht sind die genannten Rückbaumaßnahmen daher nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bzw. dieses Planfeststellungsbeschlusses. Gegebenenfalls erforderliche Gestattungen aufgrund fachgesetzlicher Genehmigungspflichten zur Durchführung der Rückbaumaßnahmen sind insofern von diesem Planfeststellungsbeschluss nicht berührt.“

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Rechtserwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

1. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Betroffene sind diejenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie diejenigen Vereinigungen, die keine Stellungnahme abgegeben haben. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.
2. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) gestellt und begründet werden.
3. Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO muss sich der Kläger bzw. Antragsteller, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
4. Falls eine der unter 1 und 2 genannten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

5. Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO können u. a. Klage, Begründung sowie der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments bei Gericht eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Köln

– Planfeststellungsbehörde –

Im Auftrag
gez. T i p p e l t

ABl. Reg. K 2019, S. 110

170. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : INEOS Manufacturing Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0039/18/G16-BSc

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, 50769 Köln, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von olefinischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen (Spaltanlage Kracker IV) an ihrem Standort Werk Köln, Gemarkung Worringen, Flur 35, Flurstücke 290 und 291 durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Butanverdampfers.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.1 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG.

Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das Vorhaben sind nur geringfügige Bodenarbeiten notwendig. Das Vorhaben wird auf einer bereits versiegelten Fläche, die hierzu neu versiegelt wird, realisiert. Grundwassergefährdungen sind damit ausgeschlossen.

Das Vorhaben führt weder zu höheren Mengen noch zu einer anderen Zusammensetzung von Abwasser und Abfall. Zusätzliche Emissionen in die Luft finden nicht statt, eine Erhöhung der Lärmimmissionen an den Immissionsorten ist durch das Vorhaben ebenso nicht zu erwarten.

Aufgrund der technischen Ausführung und organisatorischer Maßnahmen sowie regelmäßiger Wartungen ist nicht von Freisetzungen am Butanverdampfer in größerer Menge auszugehen, so dass nachteilige Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG nicht zu erwarten sind.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 11. März 2019

Im Auftrag
gez. S c h w i r z

ABl. Reg. K 2019, S. 111

**171. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
h i e r : G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d d e r
Niederauer Mühle GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0146/13/6.2.1-16-Wu/Moj

25. März 2019

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Antrag der Niederauer Mühle GmbH vom 19. Dezember 2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier in 52372 Kreuzau, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 6, 9, 68, 303 und 339, Flur 13, Flurstück 66, Flur 14, Flurstücke 148, 160, 182, 183, 185, 248, 249 und 358, sowie Flur 15, Flurstücke 64-67, 69/1, 71-80 und 358 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- Die Erhöhung der Quellen Q7 bis Q9 von 32 m über Grund auf 34 m über Grund.
- Die Festlegung der Produktionsleistung der Papiermaschinen PM 2 und PM 3. Die maximalen Produktionskapazitäten werden wie folgt aufgeteilt:
 - PM 3 maximal 1.000 Tonnen pro Tag (Mg/d)
 - PM 2 maximal 370 Mg/d

Die maximalen Produktionskapazitäten der einzelnen Papiermaschinen (PM 2 und PM 3) gelten mit der Maßgabe, dass die Summe der Produktionskapazitäten der PM 2 und PM 3 zu keiner Zeit die Menge von 1.000 Mg/d überschreiten darf.

Die Genehmigung wird unter der Maßgabe erteilt, dass während des Betriebs der nachgenannten Anlagenteile an der Mündung der nachgenannten Quellen ständig mindestens die folgenden Abluftgeschwindigkeiten gewährleistet werden: Betrieb PM 2, Stoffaufbereitung 2 oder Stoffaufbereitung 3:

- Q6 9,3 m/s
- Q7 11,0 m/s
- Q8 10,9 m/s
- Q9 10,1 m/s

Betrieb PM 3:

- Q4 7,7 m/s

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung ausgeschlossen werden erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom:

26. März 2019 bis einschließlich 9. April 2019

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, im Zimmer 3146, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0221/147-4093
2. Gemeinde Kreuzau, Rathaus, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 353, montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 bis 16.00 donnerstags von 13.30 bis 17.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html. Zudem können diese Datenschutzhinweise bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2019, S. 112

172. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG Luftreinhalteplan Bonn – 2. Fortschreibung

Bezirksregierung Köln
Az. 53.01.12-LRP Bonn

Da an der Messstation Reuterstraße (BORE) in Bonn der geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid weiterhin überschritten wird, ist die Bezirksregierung nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, den geltenden Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Bonn fortzuschreiben.

Rechtsgrundlage für die Fortschreibung ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV).

Plangebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Bonn.

Da der Straßenverkehr – neben dem regionalen Hintergrund – Hauptverursacher der Belastungen im Stadtgebiet ist, konzentriert sich die Mehrzahl der Maßnahmen auf die Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen. Das Maßnahmenbündel ist im Einzelnen in den Kapiteln 5 und 6 des Luftreinhalteplans Bonn dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten der fertig gestellten zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans Bonn informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 7 und 8 des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Bonn, Zweite Fortschreibung, tritt am

1. April 2019

in Kraft.

Eine Ausfertigung des neuen Luftreinhalteplans Bonn kann ab dem

1. April 2019

zwei Wochen lang bei der Bundesstadt Bonn, Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 9 A, Zeiten: Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Raum K 131, Zeiten: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann die zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans Bonn ab dem

1. April 2019

dauerhaft auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de eingesehen und heruntergeladen sowie ein gedrucktes Exemplar bei der Bezirksregierung Köln angefordert werden.

Köln, den 25. März 2019

Im Auftrag
gez. H a l m s c h l a g

ABl. Reg. K 2019, S. 113

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

173. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am

4. April 2019, 11.00 Uhr,

findet in der Wegberger Mühle, Rathausplatz 21, 41844 Wegberg, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
3. Info-Points
4. Umbenennung Naturpark Schwalm-Nette
5. Bericht des Verbandsvorstehers
6. Mitteilungen und Anfragen

41844 Wegberg, den 14. März 2019

gez. Dr. S c h m i t z

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2019, S. 114

174. Bekanntmachung einer Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen am 10. April 2019

Gemäß § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 29. Februar 2016 (Abl. Reg. Köln 2016, Seite 119) gebe ich bekannt, dass am

Mittwoch, dem 10. April 2019, um 08.30 Uhr,

in der Geschäftsstelle des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen, Leonhardstraße 23–27, 52064 Aachen, Raum Aachen (I. Obergeschoss) eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

– Öffentliche Sitzung –

1. Begrüßung und Formalien
2. Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018
 - 2.1 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO
 - 2.2 Entwurf des Jahresabschlusses 2018
 - 2.3 Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes der StädteRegion Aachen mit der Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2018
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Verschiedenes

Nicht-Öffentliche Sitzung

5. Personalangelegenheiten
 - 5.1 Einstellung eines hauptamtlichen Dozenten
 - 5.2 Befristete Abordnung einer Mitarbeiterin von der Stadt Aachen zum Zweckverband
6. Mitteilungen

Aachen, den 14. März 2019

gez. Philipp S c h n e i d e r
Allgemeiner Vertreter Kreis Heinsberg
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2019, S. 114

175. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

T A G E S O R D N U N G

21. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg,
in der Wahlperiode 2014/2020,

am Freitag, 29. März 2019, 09:30 Uhr,

Großer Besprechungsraum
im Haus der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH,
Glockengasse 37–39, 50667 Köln

TOP Beratungsgegenstand

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzung vom 5. Oktober 2018 sowie vom 30. November 2018
4. Entsendung eines Mitglieds sowie stellvertretender Mitglieder in die Verbandsversammlung des ZV NVR und Umbesetzung des Aufsichtsrates der VRS GmbH
Drucksachen-Nr. VRS-1/2019
5. Rheinisches Zukunftsrevier – Sofortprogramm/ Maßnahmen des ÖPNV/SPNV
Drucksachen-Nr. VRS-3/2019
6. Azubi-Ticket NRW
Drucksachen-Nr. VRS-5/2019
7. Schriftliche Mitteilungen
- 7.1 Untersuchung zu kurzfristigen Kapazitätssteigerungen im VRS-Raum – Zwischenstandbericht
Drucksachen-Nr. VRS-2/2019
8. Mündliche Mitteilungen
9. Anfragen
Nichtöffentliche Sitzung
10. Niederschriften des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 5. Oktober 2018 sowie vom 30. November 2018

- 11 Schriftliche Mitteilungen
 - 11.1 Vergabe eines NRW-weiten CiBo-Systems – Kooperationsvereinbarung der Aufgabenträger Drucksachen-Nr. VRS-4/2019
 - 12 Mündliche Mitteilungen
 - 13 Anfragen
- Köln, den 14. März 2019

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2019, S. 114

176. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV u. Infrastruktur – Rheinland

T A G E S O R D N U N G

21. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahlperiode 2014/2020,

am Freitag, 29. März 2019, 11:00 Uhr,

Großer Besprechungsraum
im Haus der Nahverkehr Rheinland GmbH,
Glockengasse 37–39, 50667 Köln,

TOP Beratungsgegenstand

- Öffentliche Sitzung
- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 29. Juni 2018 und vom 30. November 2018
- 4 Grußwort von Verkehrsminister Wüst und Austausch mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung
- 5 Umbesetzungen in den Ausschüssen der Verbandsversammlung des ZV NVR sowie Wahl eines Mitgliedes und zweier stellvertretenden Mitglieder in den Aufsichtsrat der NVR GmbH Drucksachen-Nr. NVR-20/2019
- 6 Wahl des 3. stellvertretenden Verbandsvorstehers des ZV NVR Drucksachen-Nr. NVR-23/2019
- 7 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR Drucksachen-Nr. NVR-1/2019 1. Ergänzung
- 8 SPNV-Trassenanmeldungen für den Jahresfahrplan 2020 Drucksachen-Nr. NVR-2/2019
- 9 Ausbau und Elektrifizierung der Eifelstrecke Hürth-Kalscheuren – Euskirchen – Kall
h i e r : Finanzierung von Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 & 2 – Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses Drucksachen-Nr. NVR-26/2019

- 10 Aufnahme der Streckenreaktivierung Linnich – Hückelhoven-Baal in den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW Drucksachen-Nr. NVR-27/2019
- 11 Weiterleitungsrichtlinien für Investitionsvorhaben des ÖPNV/SPNV gemäß § 12 ÖPNVG NRW – Anpassung Drucksachen-Nr. NVR-14/2019
- 12 Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – „Öffentlicher (Schienen-) Personennahverkehr und Multimodalität“ Drucksachen-Nr. NVR-12/2019
- 13 Rheinisches Zukunftsrevier – Sofortprogramm/ Maßnahmen des ÖPNV/SPNV Drucksachen-Nr. NVR-15/2019 1. Ergänzung
- 14 Schriftliche Mitteilungen
- 15 Mündliche Mitteilungen
- 16 Anfragen
Nichtöffentliche Sitzung
- 17 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen vom 29. Juni 2018 und vom 30. November 2018
- 18 Schriftliche Mitteilungen
- 19 Mündliche Mitteilungen
- 20 Anfragen

Köln, den 14. März 2019

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2019, S. 115

**177. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381500917.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. März 2019

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 115

**178. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwal-

tungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381673433.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 12. März 2019

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 115

**179. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhand-
lungen gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3073210480.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

11. Juni 2019

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-
Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 11. März 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 116

**180. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4000071367
ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird ge-
mäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für
kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 18. März 2019

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 116

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.